

Verlautbarung der Grundumlagen für 2019

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die burgenländischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2019 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2018 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 14. November 2018 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Burgenland genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhensatz) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage, sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
101 LI Bau		FGT 09.10.2018
Baumeister; Baumeister spezialisiert auf Planung, Berechnung und Leitung; Baumeister eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten; Baumeister eingeschränkt auf sonstige Gebiete;		
Maurermeister:		
Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung.	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.496,00	
Mindestbetrag	€ 501,00	
Erdbeweger (Deichgräber); Erdbau; Betonbohren und -schneiden (Teilgewerbe):		
Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbeitrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung.	2 ‰	
Höchstbetrag	€ 4.496,00	
Mindestbetrag	€ 457,00	
Die Grundumlage wird pro Berufszweig vorgeschrieben.		
Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des Grundumlagenmindestbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.		
Ruht (Ruhensatz) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von	€ 228,50	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
103 LI der Dachdecker, Glaser und Spengler		FGT 19.10.2018
Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden ab 01.01.2019 festgelegt: Ein fester Betrag pro Berufszweig Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen		
Dachdecker	€ 354,00	
Höchstbetrag	€ 1.000,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von	5 ‰	
Glaser	€ 354,00	
Höchstbetrag	€ 1.000,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von	5 ‰	
Spengler	€ 354,00	
Höchstbetrag	€ 1.000,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von	5 ‰	
Sonstigen Berufszweige	€ 354,00	
Höchstbetrag	€ 1.000,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von	5 ‰	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 177,00	
Keine Staffelung nach der Rechtsform		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von € 177,00 zu entrichten.		
104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker		FGT 11.10.2018
Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige		
Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger	€ 369,00	
Keramiker	€ 249,00	
alle sonstigen Berufszweige	€ 369,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen		
Hafner (Ofensetzer); Platten- und Fliesenleger	6 ‰	
Keramiker	6 ‰	
alle sonstigen Berufszweige	6 ‰	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 124,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
105 LI der Maler und Tapezierer		FGT 12.10.2018
Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen werden ab 01.01.2019 festgelegt: Ein fester Betrag pro Berufszweig Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen		
Maler	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz	5 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Tapezierer	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz	5 ‰	
Sonstigen Berufszweige	€ 220,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweig des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz	5 ‰	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 110,00	
Keine Staffelung nach der Rechtsform		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von € 110,00 zu entrichten.		

106 LI der Bauhilfsgewerbe

FGT 03.10.2018

Pflasterer

Fester Betrag € 228,00
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 2 ‰

Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagenbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.

Bodenleger (umfassend Bodenleger, Belagsverleger usw.); Estrichhersteller; Anbringung von Kunststoffbelägen auf Bauteilen aller Art

Fester Betrag € 245,00
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 0 ‰

Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagenbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.

Alle anderen Berufszweige

Fester Betrag € 250,00
+ Promillesatz der SV-Summe des vorangegangenen Jahres 2 ‰

Die Grundumlage wird pro Berufszweig vorgeschrieben.
Wenn auf einer Betriebsstätte mehrere Berufszweige in der gleichen Fachgruppe bestehen, kommt die Grundumlage jenes Berufszweiges mit der höheren Grundumlage zur Vorschreibung. Für jeden weiteren Berufszweig an der gleichen Betriebsstätte wird jeweils 50 % des festen Grundumlagenbetrages des betreffenden Berufszweiges vorgeschrieben.

Steinmetze

Fester Betrag € 370,00
Ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 4 ‰

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage zu entrichten in der Höhe von € 114,00

107 LI Holzbau

FGT 19.10.2018

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden ab 01.01.2019 festgelegt:
Ein fester Betrag pro Berufszweig Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende sowie aller Sonstigen

Holzbau-Meister € 883,00
Höchstbetrag € 1.000,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon eine Promillesatz 5 ‰

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Holzbaugewerbetreibende	€ 883,00	
Höchstbetrag	€ 1.000,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon eine Promillesatz	5 ‰	
Sowie aller Sonstigen	€ 883,00	
Höchstbetrag	€ 1.000,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon eine Promillesatz	5 ‰	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweig Holzbau, sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 441,50	
Keine Staffelung nach der Rechtsform		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von € 441,50 zu entrichten.		

108 LI der Tischler und Holzgestalter

FGT 05.10.2018

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden ab 01.01.2019 festgelegt:

Ein fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen

Tischler	€ 250,00
Höchstbetrag	€ 3.500,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%

Holzgestalter	€ 250,00
Höchstbetrag	€ 3.500,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%

Sonstigen Berufszweige	€ 250,00
Höchstbetrag	€ 3.500,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,65%

Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen Tischler, Holzgestalter sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag in Höhe von € 125,00

Keine Staffelung nach der Rechtsform

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage von € 125,00 zu entrichten.

110 LI der Metalltechniker

FGT 12.10.2018

Ein fester Betrag pro Berufszweig inklusive eines Betrages für Fachzeitung

Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	€ 295,00
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	€ 295,00
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	€ 295,00
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer	€ 126,00
Sowie aller Sonstigen	€ 295,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige

Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	0,15 %
Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau	0,15 %
Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	0,15 %
Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer	0,10 %
Sowie aller Sonstigen	0,15 %

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 63,00	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
111 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker		FGT 09.10.2018
Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik Heizungstechnik; Lüftungstechnik Sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag von	€ 282,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 141,00	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
112 LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker		FGT 25.09.2018
Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Elektrotechniker Elektrotechnik Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Blitzschutzanlagen sowie aller Sonstigen	€ 315,00 € 315,00 € 315,00 € 315,00 € 315,00 € 245,00 € 315,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Elektrotechniker Elektrotechnik Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen Kommunikationselektroniker Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung Errichter von Blitzschutzanlagen sowie aller Sonstigen	0,22% 0,22% 0,22% 0,22% 0,22% 0% 0,22%	
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 122,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		
113 FV der Kunststoffverarbeiter		FV-AS 25.05.2018
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 171,70	
Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme	0,15%	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 72,50	
Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG ist ausgeschlossen.		
114 LI der Mechatroniker		FGT 26.09.2018
Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik	€ 203,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in 0,03 Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung Mechatroniker für Medizingerätetechnik Kälte- und Klimatechnik sowie aller Sonstigen		
Es kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag.		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 (9) WKG	€ 101,50	
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.		

115 LI der Fahrzeugtechnik

FGT 17.09.2018

Pro Betriebsstätte in den Berufsgruppen/Berufszweigen Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner Vulkaniseure sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag von	€ 297,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 148,50

116 FV der Kunsthandwerke

FV-AS 15.05.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach folgenden Berufszweigen	
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (eingeschlossen ist ein Beitrag von € 15,00 pro Mitglied gewidmet für Jahresbezug für die Fachzeitung "uhren & juwelen"):	€ 132,30
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 172,00
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 108,00
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	€ 92,00
Anteil von der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme nach folgenden Berufszweigen:	
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	1 ‰
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	0 ‰
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	0 ‰
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	0 ‰
Ein Mitarbeiterzuschlag für:	
1. Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art:	€ 0,00
2. Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger:	€ 0,00
3. Berufszweig der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger:	€ 4,90
4. Berufszweig Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Modeschmuckerzeuger sowie alle sonstigen Berufszweige:	€ 0,00
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag von	€ 46,00
Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG ist ausgeschlossen.	

117 LI Mode und Bekleidungstechnik

FGT 26.09.2018

Als Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen wird pro Berufszweig folgendes festgelegt:
a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie
1. Kürschner
2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
3. Präparatoren,

4. Zurichter,
5. Handschuhmacher,
6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
7. Gerber und Lederfärber,
8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Ein fester Betrag für diesen Berufszeit in Höhe von

€ 255,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeiten des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von

0 ‰

b) Bekleidungsgerbe, wie

1. Kleidermacher,
2. Schulterpolstererzeuger,
3. Schnittzeichner,
4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
5. Kleider- und Kostümverleiher,
6. Änderungsschneiderei,
7. Wäschewarenherzeuger,
8. Krawattenerzeuger,
9. Hutmacher,
10. Modisten,
11. Kunstblumenerzeuger,
12. Federnschmücker,
13. Schirmmacher sowie
14. Wildbartbinder.

Ein fester Betrag für diesen Berufszeit in Höhe von

€ 255,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeiten des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von

5 ‰

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinesticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinesticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinestriker, Handstriker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Bänderzeuger,
19. Teppichknüpfer,
20. Teppichreparatur,
21. Posamentierer,
22. Schnur- und Börtelmacher,
23. Gold- und Silberdrahtzieher,
24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
25. Woll- und Seidenadjustierer,
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz,
27. Seiler,
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
29. Kunststopfer,
30. Repassierer,
31. Plissierer,

- 32. Stoffknopferzeuger sowie
- 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Ein fester Betrag für diesen Berufszeitweig in Höhe von € 208,00
 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeitweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 2 ‰

- d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie
- 1. Textilreiniger,
 - 2. Färber,
 - 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
 - 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
 - 5. Appreteure,
 - 6. Zeugdrucker,
 - 7. Tuchscherer,
 - 8. Wollwäscher,
 - 9. Webwarensenger,
 - 10. Schal- und Bandausschneider,
 - 11. Wäscher,
 - 12. Wäschebügler,
 - 13. Heißmangler,
 - 14. Wäscheroller,
 - 15. Wäscheverleiher,
 - 16. Bleicher,
 - 17. Vorhangappreteure,
 - 18. Übernahmestellen für Textilreinigung
 - 19. Waschen und Färben,
 - 20. Mietwaschküchen,
 - 21. Münzkleiderreinigung sowie
 - 22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Ein fester Betrag für diesen Berufszeitweig in Höhe von € 69,00
 Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszeitweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz in Höhe von 0 ‰

Keine Staffelung der Rechtsform.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründend(en) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 34,50 zu entrichten.

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszeitweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszeitweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten. Für jeden weiteren Berufszeitweig an der gleichen Betriebsstätte ist jeweils 50 % des Grundumlagensockelbetrages des betreffenden Berufszeitweiges zu zahlen.

Die Differenzierung der einzelnen Berufszeitweige bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und den damit verbundenen Tätigkeiten.
 Weiters besteht ein unterschiedlicher Betreuungsaufwand und eine unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Berufszeitweigen.

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

118 LI der Gesundheitsberufe

FGT 10.10.2018

- Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszeitweigen
- a) Augenoptiker € 639,00
 - b) Kontaktlinsenoptiker € 639,00
 - c) Hörakustiker € 639,00
 - d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger) € 639,00
 - e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren) € 212,00
 - f) Orthopädieschuhmacher € 639,00
 - g) Zahntechniker € 639,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 639,00	
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so kommt nur der feste Betrag eines Berufszweiges zur Vorschreibung und zwar des Berufszweiges mit dem höchsten festen Betrag.		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen		
a) Augenoptiker	0%	
b) Kontaktlinsenoptiker	0%	
c) Hörakustiker	0%	
d) Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger)	0%	
e) Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren)	0%	
f) Orthopädieschuhmacher	0%	
g) Zahntechniker	0%	
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	0%	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt der einheitliche Ruhensatz	€ 106,00	
Es kommt keine Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG zur Anwendung.		
Der Beitrag bei den Schuhmachern liegt bei € 212,00. Dieser Berufszweig ist von keinen Tarifverhandlungen mit Sozialversicherungsträgern betroffen, wodurch sich der Aufwand für die Innung wesentlich geringer darstellt. Die Anzahl der Mitglieder ist gering, sie sind vorwiegend im Reparaturbereich tätig und daher kleinstbetrieblich strukturiert und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt deutlich unter jener der anderen Berufszweige.		

119 LI der Lebensmittelgewerbe

FGT 04.10.2018

Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.	€ 340,00	
Jede weitere Betriebsstätte in den Berufszweigen der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag in Höhe von	€ 340,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufszweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in Höhe von	0,30%	
Die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;	€ 0,12	
Die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.	€ 0,12	
Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.	€ 0,00	
Höchstbetrag des Sockelbetrages plus variablen Betrag pro Mitglied	€ 18.895,00	
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 170,00		

zu entrichten.

Keine Staffelung der Rechtsform.

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

120 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

FGT 05.10.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige	€ 196,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von	0,15%
a) Kosmetiker	
b) Handpfleger	
c) Masseure	
d) Fußpfleger	
e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe)	
f) Heilmasseure	
g) Piercer	
h) Tätowierer	
i) Visagisten	
j) Schlankheitsstudios	
k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie zB Shiatsu, Ayurveda, Tuina)	
l) Permanentmakeup	
m) Kosmetische Wickeltechniken sowie	
n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquallen usw.	
o) alle sonstigen Berufszweige	

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.

Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 98,00 zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

121 LI der Gärtner und Floristen

FGT 11.10.2018

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:

Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweigen mit einem festen Betrag inkl. Werbebeitrag pro Betriebsstätte und Berufszweig wie folgt:

Gärtner	€ 396,00
Floristen	€ 373,00
Sonstige	€ 261,00

Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufszweige der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige von 0%

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.

Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage € 130,50

122 FV der Berufsfotografen

FV-AS 07.05.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:	
a) Berufsfotografen	€ 222,00
b) Pressefotografen und Fotodesigner	€ 222,00
c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera	€ 201,00
d) Mikroverfilmer	€ 201,00
e) Fotokopierer und Lichtpauser (Repografen)	€ 201,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung	€ 201,00	
g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten	€ 201,00	
h) Foto- und Bildagenturen	€ 201,00	
i) Fotoausarbeitungsbetriebe	€ 201,00	
j) Mini-Laboratorien	€ 201,00	
k) Digitale Bildbearbeitung	€ 201,00	
Für weitere Betriebsstätten ein Abschlag in Höhe von 100 Prozent Für die festen Beträge je Berufszweig: Wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist, kommt nur der feste Betrag eines Berufszweigs zur Vorschreibung, und zwar des Berufszweigs mit dem höchsten festen Betrag. Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) pro Betriebsstätte nach Berufszweigen a) bis k) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 100,00	
Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 0,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeiträge zu addieren sind	€ 0,00	
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag je Mitarbeiter	€ 6,00	
Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag	€ 156,00	

123 LI der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

FGT 02.10.2018

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:

Pro Mitglied ein fester Betrag von € 0,00

Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der nach für die nachfolgenden Berufszweige von € 0,00

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für jeden der nachfolgenden Berufszweige von € 137,00

Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz von 0,2 % für jeden der nachfolgenden Berufszweige

- a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind
- b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten
- c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe
- d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)
- e) Chemische Laboratorien
- f) Hersteller von Arzneimitteln
- g) Erzeuger pharmazeutischer Waren
- h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln
- i) Pharmareferenten
- j) Hersteller von kosmetischen Artikeln
- k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (zB Toilettenseifen)
- l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr
- m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln
- n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln
- o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören
- p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren
- q) Hersteller von Haushaltschemikalien
- r) Erzeuger von Kunststoffen
- s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln
- t) Wachswarenerzeugung
- u) Verarbeiter von Erdölprodukten
- v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)
- w) alle sonstigen Berufszweige

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 68,50	
124 LI der Friseure		FGT 17.09.2018
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte	€ 351,00	
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	0,55%	
Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von (halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.	€ 175,50	
125A LI der Rauchfangkehrer		FGT 27.09.2018
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent.		
Hebesatz	0,5%	
Höchstbetrag	€ 2.000,00	
Mindestbetrag	€ 850,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 425,00	
125B LI der Bestatter		FGT 09.10.2018
Als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlage werden festgelegt: Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte von	€ 214,00	
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von	€ 0,00	
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Höhe von	0%	
Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von	€ 5,00	
Ruht (Ruhem) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 107,00	
126 FG der gewerblichen Dienstleister		FGT 10.10.2018
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlage werden festgelegt: Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den nachfolgenden Berufszweigen von	€ 96,00	
a) Adressenbüros		
b) Agrarunternehmer		
c) Berufsdetektive		
d) Bewachungsgewerbe		
e) Büroservice		
f) Call-Center		
g) Forstunternehmer		
h) Fundbüros		
i) Holzerkleinerer		
j) Informationsdienste		
k) Medienbeobachter		
l) Patentausüßer und -verwerter		
m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler		
n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren		
o) Sprachdienstleister		
p) Tauchunternehmer		
q) Versandservice		
r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten		
s) Zeichenbüros		
t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienst-		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
leistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 48,00	
127 FG Personenberatung und Personenbetreuung		FGT 26.09.2018
Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlage werden festgelegt: Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufsgruppen/Berufszweigen psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater, Organisation von Personenbetreuung und selbständige Personenbetreuer mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig in der Höhe von	€ 96,00	
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres wird für alle Berufszweige mit einem Hebesatz von 0 % festgelegt.		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen der Fachgruppe an, wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.		
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 48,00	
128 FG der persönlichen Dienstleister		FGT 26.09.2018
Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufszweigen		
a) Astrologen		
b) Farb- und Typberater		
c) Hilfesteller		
d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)		
e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten		
f) Partnervermittler		
g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit)		
h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie		
i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören		
mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte	€ 135,00	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von (halbe Höhe des geringsten Betrags bei aktiver Mitgliedschaft) zu entrichten.	€ 67,50	
129 FV der Film- und Musikwirtschaft		FV-AS 06.06.2018
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	4,80 ‰	
Mindestbetrag	€ 165,00	
Ruht (Ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 82,50	

Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
201 FV Bergwerke und Stahl		FV-AS 04.06.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	1,35 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 72,50	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
202 FV der Mineralölindustrie		FV-AS 05.06.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,7 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung	€ 14,50	
203 FV der Stein- und keramischen Industrie		FV-AS 29.08.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder	3,6 ‰	
Mindestbetrag gem. § 2 UO	€ 145,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 72,50	
204 FV der Glasindustrie		FV-AS 30.05.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,84 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
205 FV der Chemischen Industrie		FV-AS 07.06.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,0 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
207 FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton		FV-AS 04.06.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,8 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
209 FV der Bauindustrie		FV-AS 29.10.2018
1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	€ 2.180,19	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00	
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40%	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%	
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:		
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰	
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 0,00	
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.		
* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.		
210 FV der Holzindustrie		FV-AS 06.06.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für:		
Sägeindustrie:	2,0 ‰	
Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder:	3,29 ‰	
- pro fm Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU)	€ 0,25	
- Mindestbeitrag	€ 145,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Ganzjährig ruhende Berechtigung	€ 72,50	
211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie		FV-AS 29.05.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	3,7 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
212 FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie		FV-AS 15.05.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,7 ‰	
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	2,10 ‰	
Berufsgruppe Textilindustrie	2,30 ‰	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,40 ‰	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	1,70 ‰	
Mindestbetrag für alle Mitglieder		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 240,00	
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 240,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 150,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 200,00	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 145,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen		
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	€ 120,00	
Berufsgruppe Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	€ 120,00	
Berufsgruppe Textilindustrie	€ 75,00	
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	€ 100,00	
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 72,50	
213 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen		FV-AS 24.05.2018
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	5,77 ‰	
Mindestbetrag	€ 150,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 75,00	
215 FV der NE-Metallindustrie		FV-AS 28.05.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	2,70 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ganzjährige ruhende Berechtigungen	€ 72,50	
216 FV der metalltechnischen Industrie		FV-AS 12.09.2018
Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie	1,0 ‰	
Gießereiindustrie	3,6 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 72,50	
217 FV der Fahrzeugindustrie		FV-AS 08.10.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	0,83 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 72,50	
218 FV der Elektro- und Elektronikindustrie		FV-AS 26.06.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,25 ‰	
Mindestbetrag	€ 145,00	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 72,50	

Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
301 LG des Lebensmittelhandels		FGT 07.03.2018
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2019 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Lebensmittelhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 106,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 53,00	
302 LG der Tabaktrafikanten		FGT 01.03.2018
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2019 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 18./19.10.2017 wie folgt festgelegt:		
Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des vorangegangenen Jahres gilt für folgende Betriebsarten: a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Betriebsarten je Betriebsstätte und wird nach der folgenden Umsatzklasseneinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 50.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Bis zu € 90.000,00	€ 80,00	
Klasse 3 Bis zu € 180.000,00	€ 150,00	
Klasse 4 Bis zu € 250.000,00	€ 250,00	
Klasse 5 Bis zu € 350.000,00	€ 350,00	
Klasse 6 Bis zu € 500.000,00	€ 400,00	
Klasse 7 Bis zu € 700.000,00	€ 480,00	
Klasse 8 Ab € 700.000,00	€ 550,00	
Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz (Basis ist das vorangegangene Jahr) wird je Betriebsstätte nach folgender Umsatzeinteilung vorgeschrieben:		
Klasse 1 Bis zu € 1.000.000,00	€ 40,00	
Klasse 2 Ab € 1.000.000,00	€ 50,00	
Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Eine Kumulierung der Grundumlage der Berufszweige wird ausgeschlossen. Erfolgt die Zuordnung zu mehreren Berufszweigen wird der höchste Satz vorgeschrieben. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ist nicht anzuwenden.		
303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben		FGT 20.03.2018
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 130,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 65,00	
304A LG des Weinhandels		FGT 22.03.2018
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2019 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Weinhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 237,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00	
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00	
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	€ 0,00	
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00	
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00	
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00	
alle Sonstigen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 118,50	

304B LG des Agrarhandels

FGT 06.03.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2019 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Agrarhandels Burgenland wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 159,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 0,00
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	€ 0,00
Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	€ 0,00
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 0,00
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben und Weinerzeugung)	€ 0,00
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 0,00
alle Sonstigen	€ 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 79,50

305 LG des Energiehandels

FGT 15.03.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 220,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 110,00

306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

FGT 21.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2019 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 25.10.2017 wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 197,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) Marktfahrer	€ 0,00
b) Markthändler	€ 0,00
c) Straßenhändler	€ 0,00
d) Wanderhändler	€ 0,00
e) Handel mit Christbäumen	€ 0,00
f) alle sonstigen	€ 0,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.

€ 98,50

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
307 LG des Außenhandels		FGT 13.03.2018
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2019 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Außenhandels Burgenland wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 123,00	
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 61,50	
308 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln		FGT 08.10.2018
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 159,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 79,50	
309 LG des Direktvertriebs		FGT 14.09.2018
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 110,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 55,00	
310 LG des Papier- und Spielwarenhandels		FGT 26.09.2018
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 110,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 55,00	
311 LG der Handelsagenten		FGT 02.10.2018
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2019 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 147,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 73,50	
312 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels		FV-AS 12.06.2018
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von	€ 147,00	
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	€ 0,00	
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für alle Berufszweige	€ 0,00	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 73,50	
313 LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels		FGT 19.09.2018
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2019 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 21.11.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 0,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug)	€ 146,00	
b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	€ 146,00	
c) Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf	€ 146,00	
d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren	€ 146,00	
e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln	€ 88,00	
f) Holz	€ 146,00	
g) Holzfabrikaten und Holzhäusern	€ 146,00	
h) Baustoffen	€ 146,00	
i) Bauelementen und Flachglas sowie	€ 146,00	
j) Fertigteilhäusern	€ 146,00	
Ist ein Mitglied in einer Betriebsstätte zu mehreren Berufszweigen zugeordnet, erfolgt keine Kumulierung der Grundumlage. Es ist dann der höchste Betrag des Berufszweiges einmal zu entrichten.	€ 146,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 44,00	

314 LG des Maschinen- und Technologiehandels

FGT 24.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2019 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 20.10.2017 wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 139,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 Abs. 3 WKG)	€ 0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
a) Computer und Computersysteme	€ 0,00
b) Sekundärrohstoffe	€ 0,00
c) alle Sonstigen	€ 0,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.

€ 69,50

315 LG des Fahrzeughandels

FGT 17.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG werden mit Wirkung ab 01.01.2019 bis auf weiteres die einheitlichen Bemessungsgrundlagen der Grundumlage des Landesgremiums des Fahrzeughandels Burgenland wie folgt festgelegt:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 188,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 94,00

316 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

FV-AS 01.10.2018

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von	€ 111,00
Mindestbetrag	€ 111,00
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 55,50
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
317 LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels		FGT 02.03.2018
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 192,00	
Keine Unterscheidung nach Gewererechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 96,00	
318 LG des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels		FGT 21.03.2018
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige		
a) Versand- und Internethandel	€ 99,00	
b) Warenhäuser	€ 99,00	
c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln	€ 99,00	
d) Blumengroßhandel	€ 99,00	
e) Handel mit Altwaren sowie	€ 99,00	
f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören	€ 99,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 49,50	
320 LG der Versicherungsagenten		FGT 26.09.2018
Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 01.01.2019 die einheitliche Bemessungsgrundlage der Grundumlage gemäß den Beschluss der Bundesgremialausschuss-Sitzung vom 17.11.2017 wie folgt festgelegt:		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 123,00	
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versicherungsagenten	€ 0,00	
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten	€ 0,00	
c) alle Sonstigen	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Grundumlage in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 61,50	

Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
401 FV der Banken und Bankiers		FV-AS 03.10.2018
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	1,194 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	1,194 ‰	
Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,302 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,000 ‰	
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,000 ‰	
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband	0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:		
• Betriebsart Banken und Bankiers	0,000 ‰	
• Betriebsart Casinos Austria AG	0,000 ‰	
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH	0,047 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<ul style="list-style-type: none"> Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband 	0,000 ‰ 0,000 ‰	
Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
<ul style="list-style-type: none"> Betriebsart Banken und Bankiers Betriebsart Casinos Austria AG Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband 	0,000 ‰ 0,000 ‰ 0,000 ‰ 0,140 ‰ 0,000 ‰	
Mindestbetrag	€ 7,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,50	
402 FV der Sparkassen		FV-AS 20.09.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,141 ‰	
Mindestbetrag	€ 7,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,00	
403 FV der Volksbanken		FV-AS 26.09.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,325 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 30,00	
404 FV der Raiffeisenbanken		FV-AS 17.05.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	1,300 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 30,00	
405 FV der Landes-Hypothekenbanken		FV-AS 30.10.2018
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres	2,64 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 30,00	
406 FV der Versicherungsunternehmen		FV-AS 03.10.2018
Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für		
<ul style="list-style-type: none"> Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 	0,00 ‰	
Mindestbetrag	€ 0,00	
<ul style="list-style-type: none"> Alle übrigen Versicherungsunternehmen 	1,15 ‰	
Mindestbetrag	€ 60,00	
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für		
<ul style="list-style-type: none"> Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung 	4,60 ‰	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 7.000,00	
<ul style="list-style-type: none"> Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung 	3,80 ‰	
Mindestbetrag	€ 25,44	
Höchstbetrag	€ 4.542,05	
<ul style="list-style-type: none"> Alle übrigen Versicherungsunternehmen 	0,00 ‰	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Höchstbetrag	€ 0,00	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 10,00	
407 FV der Pensionskassen		FV-AS 25.05.2018
Fixbetrag je Pensionskasse	€ 6.500,00	
Pro Mio Euro Grundkapital	€ 2.363,47	
Pro Mio Euro Deckungsrückstellung	€ 9,80	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem	€ 0,22	
Deckel iHv max. 65.000,- Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,- Euro für die betrieblichen Pensionskassen		
Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von	€ 41,06	

Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
501 FV der Schienenbahnen		FV-AS 14.06.2018
a) Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	€ 350,00	
b) Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von	0,9 ‰	
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von	0,3 ‰	
c) Pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag von	€ 35,00	
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 175,00	
Der feste Betrag pro Mitglied unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.		
502 FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen		FGT 08.10.2018
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):		
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 104,00	
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz	€ 104,00	
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 216,00	
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 216,00	
e. Flugplätze		
i. Flughäfen	€ 216,00	
ii. Flugfelder	€ 216,00	
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	€ 216,00	
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 216,00	
h. Flugschulen	€ 216,00	
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon)	€ 216,00	
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zB Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 216,00	
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt		
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 147,00	
ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 147,00	
iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 147,00	
l. Überfuhren		
i. Seilfähren	€ 147,00	
ii. Motorbootfähren	€ 147,00	
iii. Zillenüberfuhren	€ 147,00	
m. Floßfahrt, Rafting	€ 147,00	
n. Hochseeschifffahrt	€ 147,00	
o. Hafengebiete / Umschlagbetriebe	€ 147,00	
p. Segelschulen	€ 147,00	
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 147,00	
r. Vermietung von Schiffen	€ 147,00	
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 147,00	
t. Alle anderen Betriebsarten	€ 216,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen,		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.		
2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse 1 (Bus)	€ 90,00	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz		
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz		
Klasse 2 (Luft)	€ 13,00	
Pro Luftfahrzeug		
a. einmotorig, bis 2.000 kg		
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg		
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg		
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg		
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg		
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg		
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)		
h. Pro Motorsegler		
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug		
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.		
Klasse 3 (Schiff)	€ 36,00	
Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz		
a. bis 12 Personen Beförderungskapazität		
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität		
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität		
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität		
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität		
f. über 400 Personen Beförderungskapazität		
g. Frachtschiff		
Klasse 4 (alle Sonstigen)	€ 36,00	
Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.		
Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.		
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klassen 1, 2i und 3 ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2018.		
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 52,00	

503 FV der Seilbahnen

FV-AS 16.05.2018

Je Mitglied ein fester Betrag	€ 70,00
Pro folgender Anlagenart ein fester Betrag:	
I Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 400,00
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien	
- 1er	€ 350,00
- 2er	€ 350,00
- 3er	€ 350,00
- 4er	€ 350,00
- 6er	€ 350,00
- ab 8er	€ 350,00
III Schlepplifte mit 2 Kategorien	
- bis 300 m	€ 100,00
- ab 300 m	€ 100,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
IV Bandförderer	€ 100,00	
V Sonstige	€ 100,00	
Mindestbetrag	€ 0,00	
Nach Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 35,00	
Die Verdoppelung der festen Beträge gemäß § 123 Abs. 12 WKG für juristische Personen wird beschlossen.		
504 FV der Spedition und Logistik		FV-AS 18.10.2018
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein Betrag	€ 207,00	
Pro Beschäftigtem je Betriebsstätte unabhängig von der Betriebsart ein Betrag	€ 0,00	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 103,50	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.		
505 FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen		FGT 09.10.2018
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:		
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	€ 104,00	
Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 220,00	
Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen	€ 104,00	
Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 104,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen		
Klasse 1		
a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	€ 48,00	
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	€ 48,00	
c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 48,00	
Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.		
Klasse 2		
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	€ 0,00	
Klasse 3		
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 48,00	
Klasse 4		
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 48,00	
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für alle Klassen ist der Konzessionsumfang zum 31.12.2018.		
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird nicht angewendet.		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 52,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
506 FG für das Güterbeförderungsgewerbe		FGT 03.11.2018
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:		
Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt	€ 160,00	
Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 160,00	
Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 160,00	
Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	€ 160,00	
2. Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:		
Klasse 1:		
a) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderung im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)	€ 24,00	
b) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	€ 24,00	
Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt	€ 8,00	
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.	€ 8,00	
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG ist für die Klasse 1 der Konzessionsumfang und für die Klassen 2 und 3 die tatsächlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge zum 31.12.2018.		
Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.		
Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.	€ 80,00	

507 FV der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

FV-AS 03.05.2018

1. Pro Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten		
a) Fahrschulen	€ 983,62	
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	€ 181,20	
c) Presseagenturen	€ 181,20	
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	€ 181,20	
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 181,20	
f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 181,20	
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	€ 181,20	
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden		
i) alles sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	€ 181,20	
2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten		
a) Fahrschulen	0,0 ‰	
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0 ‰	
c) Presseagenturen	1,5 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 ‰	
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5 ‰	
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 ‰	
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5 ‰	
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5 ‰	
i) alles sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5 ‰	
3. Für den ersten gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von	€ 100,00	
4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG		
a) Fahrschulen	€ 491,81	
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	€ 90,60	
c) Presseagenturen	€ 90,60	
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	€ 90,60	
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	€ 90,60	
f) Anbieter von Telematikdiensten	€ 90,60	
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	€ 90,60	
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 90,60	
i) alles sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	€ 90,60	
*) Sozialversicherungsbeitragssumme:		
An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.		

508 FG der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen

FGT 03.10.2018

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:

1. Serviceunternehmung	€ 233,00
2. Tankstellengewerbe (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 276,00
3. Garagierungsgewerbe	
a) Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	€ 354,00
b) Bewirtschaftung von freien Flächen	€ 233,00
4. alle sonstigen Betriebsarten	€ 233,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:

1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe

1 - 3 Zapfauslässe,	€ 0,00
4 - 6 Zapfauslässe sowie	€ 0,00
über 6 Zapfauslässe	€ 0,00

2. Garagenunternehmung

a. Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²

bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00
bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00
bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00
bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00
bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00
über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00

b. Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m²

€ 0,00

Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

III. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird angewendet.

IV. Bei Ruhen der gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr.

€ 116,50

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
V. Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für den variablen Betrag ist der aktuelle Betriebsanlagenbescheid zum 31.12.2018.		

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
601 FG Gastronomie	angepasste wert- gesicherte Beträge *) € 203,00	FGT 13.03.2018
a) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag		
b) ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel:		
Bis zu 50 Plätze € 0,00	51 - 100 Plätze € 0,00	101 - 200 Plätze € 0,00
201 - 250 Plätze € 0,00	251 - 300 Plätze € 0,00	301 - 400 Plätze € 0,00
		Über 400 Plätze € 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	jeweils die Hälfte	
602 FG Hotellerie	angepasste wert- gesicherte Beträge *) € 0,00	FGT 13.03.2018
1. Je Betriebsstätte ein fester Betrag		
2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro Betriebsstätte gestaffelt nach folgenden Klassen:		
- Klasse 1: bis 25 Betten	€ 0,00	
- Klasse 2: bis 50 Betten	€ 0,00	
- Klasse 3: bis 100 Betten	€ 0,00	
- Klasse 4: bis 150 Betten	€ 0,00	
- Klasse 5: bis 200 Betten	€ 0,00	
- Klasse 6: bis 300 Betten	€ 0,00	
- Klasse 7: bis 400 Betten	€ 0,00	
- Klasse 8: bis 500 Betten	€ 0,00	
- Klasse 9: bis 600 Betten	€ 0,00	
- Klasse 10: bis 700 Betten	€ 0,00	
- Klasse 11: bis 1.000 Betten	€ 0,00	
- Klasse 12: über 1.000 Betten	€ 0,00	
3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahlen:		
Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe pro Bett	€ 10,00	
Klasse 1b: Schutzhütten	€ 10,00	
Klasse 2a: 1★ Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 2b: 1★S Betriebe pro Bett	€ 8,00	
Klasse 3a: 2★ Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 3b: 2★S Betriebe pro Bett	€ 9,00	
Klasse 4a: 3★ Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 4b: 3★S Betriebe pro Bett	€ 11,00	
Klasse 5a: 4★ Betriebe pro Bett	€ 12,00	
Klasse 5b: 4★S Betriebe pro Bett	€ 13,00	
Klasse 6a: 5★ Betriebe pro Bett	€ 14,00	
Klasse 6b: 5★S Betriebe pro Bett	€ 15,00	
Mindestumlage (davon € 10,00 für anwaltliche Vertretung bei Betriebsanlagenverfahren)	€ 219,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 4.302,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	jeweils die Hälfte der Mindestumlage	
603 FG der Gesundheitsbetriebe	angepasste wert- gesicherte Beträge *)	FGT 14.03.2018
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:		
Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	€ 299,00	
b) Kurbetriebe	€ 299,00	
c) Reha-Betriebe	€ 299,00	
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 193,00	
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 193,00	
f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 193,00	
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 299,00	
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (zB Nutzer von Heilvorkommen etc.)	€ 299,00	
i) Freibäder	€ 179,00	
j) Natur-, See- und Strandbäder	€ 179,00	
k) Hallenbäder	€ 179,00	
l) Hallenbäder und Freibäder	€ 179,00	
m) Thermal- und Mineralbäder	€ 179,00	
n) Wannen- und Brausebäder	€ 179,00	
o) Saunas und Dampfbäder	€ 115,00	
2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:		
0 bis 10 Mitarbeiter	€ 0,00	
11 bis 25 Mitarbeiter	€ 0,00	
26 bis 50 Mitarbeiter	€ 0,00	
51 bis 100 Mitarbeiter	€ 0,00	
über 100 Mitarbeiter	€ 0,00	
3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz).	1 ‰	
4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.		
a) CT	€ 120,00	
b) MRT	€ 240,00	
5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:		
1 bis 20 Betten	€ 55,00	
21 bis 40 Betten	€ 76,00	
41 bis 70 Betten	€ 98,00	
71 bis 100 Betten	€ 109,00	
über 100 Betten	€ 130,00	
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:		
0 bis 50 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
51 bis 100 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
100 bis 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
über 500 Kästchen/Kabinen	€ 0,00	
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG		jeweils die Hälfte
604 FV der Reisebüros		FV-AS 05.09.2018
Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 270,00	
Nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten ein Betrag von	€ 0,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.		
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 135,00	
605 FV der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe		FV-AS 17.05.2018
1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:		
a) Schausteller	€ 59,00	
b) Freizeitparks und Tierparks	€ 175,00	
c) Theater, Varietees und Kabarett	€ 175,00	
d) Peepshows	€ 175,00	
e) Schauergwerke	€ 175,00	
f) Veranstaltungszentren	€ 175,00	
g) Zirkusse und Tierschauen	€ 175,00	
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	€ 131,00	
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	€ 131,00	
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€ 131,00	
m) Kartenbüros sowie	€ 131,00	
n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€ 131,00	
2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:		
1. Kindergeschäfte	€ 42,00	
2. Schieß- und Spielgeschäfte	€ 59,00	
3. Kleinfahrtgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 88,00	
4. Großfahrtgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 129,00	
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:		
Vorführraum 0 bis 100 Personen	€ 59,00	
Vorführraum 101 bis 350 Personen	€ 82,00	
Vorführraum 351 bis 500 Personen	€ 105,00	
Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	€ 129,00	
Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	€ 151,00	
Vorführraum über 2.000 Personen	€ 175,00	
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):		
	1,8 ‰	
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:		
	€ 0,00	
Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigunge(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.		

606 FG der Freizeit- und Sportbetriebe

angepasste wert-
gesicherte
Beträge *)

FGT 14.03.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen [1]:

Gruppe 1: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettkommisäre/Wettvermittler	€ 41,00
Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	€ 137,00
Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 137,00
Gruppe 4: Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	€ 216,00
Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	€ 137,00
Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten	€ 137,00
Gruppe 7:	
- Fremdenführer	€ 137,00
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	€ 137,00
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	€ 137,00
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	€ 137,00
- Figurstudios	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf	€ 137,00
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	€ 137,00
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	€ 137,00
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	€ 137,00
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	€ 137,00
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	€ 137,00
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)	€ 137,00
- Segelschulen	€ 137,00
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisationen	€ 137,00
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	€ 137,00
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	€ 137,00
- Durchführung von Veranstaltungen	€ 137,00
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	€ 137,00
- Organisation und Durchführung von Führungen	€ 137,00
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	€ 137,00
- Tanzschulen	€ 137,00

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	€ 137,00	
- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	€ 137,00	
- Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	€ 137,00	
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	€ 137,00	
- Solarien und	€ 137,00	
- alle sonstigen Berufszweige	€ 137,00	
2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag		
- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)	€ 0,00	
- je Glücksspielapparat	€ 0,00	
- je Unterhaltungsspielapparat	€ 0,00	
[1] Punkt VI. Z 6 Anhang 1 zur Fachorganisationsordnung		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG		jeweils die Hälfte

*) **Angepasste wertgesicherte Beträge:** Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die tatsächlich zur Vorschreibung gelangenden Beträge 2019. Neue Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist der März 2017.

Wertsicherungsklausel Tourismus und Freizeitwirtschaft:

Es wurde ausdrücklich die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge für alle Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für Jänner 2011. Wird der Index verglichen zur Ausgangsbasis, in einem Monat um 3,5% oder mehr überschritten (Jahresdurchschnitt), werden die Umlagensätze entsprechend der errechneten Steigerung im darauffolgenden Kalenderjahr angehoben, wobei die Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Als neue Bezugsgröße bzw. Basis für die Berechnung des neuen Spielraums gilt jener Monat, in dem der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. überschritten worden ist.

Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
701 FV Entsorgungs- und Ressourcenmanagement		FV-AS 12.06.2018
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte unabhängig vom Berufszweig ein fester Betrag	€ 180,00	
Der Betrag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte	€ 0,00	
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist als Grundumlage zu entrichten ein Betrag in der Höhe von	€ 90,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.		
702 FV Finanzdienstleister		FV-AS 10.10.2018
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag	€ 350,00	
Mindestbetrag	€ 350,00	
Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist als Grundumlage zu entrichten ein Betrag in der Höhe von	€ 175,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.		
703 FG Werbung und Marktkommunikation		FGT 24.10.2018
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 200,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhet) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 100,00	

704 FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	FGT	25.04.2018
Ein fester Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 150,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG	€ 75,00	
705 FG Ingenieurbüros	FGT	04.10.2018
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 254,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhent) die mitgliedsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 127,00	
706 FV Druck	FV-AS	26.05.2018
Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 138,90	
Die Sozialversicherungsbeiträge des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres	0,6 ‰	
Die Grundumlage ist für ganzjährig ruhende Berechtigungen in halber Höhe zu entrichten.	€ 69,45	
707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder	FGT	26.09.2018
Ein Betrag pro Mitglied in Höhe von	€ 226,00	
Die Grundumlage unterliegt der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG		
Ruht (Ruhent) die mitgliedsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 113,00	
708 FV der Buch- und Medienwirtschaft	FV-AS	20.09.2018
Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 144,00	
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 144,00	
Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliederschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 72,00	
Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.		
709 FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	FGT	01.10.2018
Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit 0.- Euro festgelegt		
Variable Grundumlage:		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres).		
Klasse 1: Nichtbetrieb (Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 9 WKG)	€ 150,00	
Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis € 1.500,00	€ 300,00	
Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,00 bis 3.500,00	€ 350,00	
Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,00 bis 7.000,00	€ 400,00	
Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,00 bis 14.000,00	€ 500,00	
Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,00 bis 21.000,00	€ 600,00	
Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,00 bis 29.000,00	€ 800,00	
Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,00 bis 36.000,00	€ 1.000,00	
Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,00 bis 50.000,00	€ 1.200,00	
Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,00 bis 70.000,00	€ 1.400,00	
Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,00 bis 90.000,00	€ 1.600,00	
Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,00 bis 120.000,00	€ 2.000,00	
Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,00 bis 160.000,00	€ 2.500,00	
Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,00 bis 210.000,00	€ 3.000,00	
Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,00 bis 290.000,00	€ 4.000,00	
Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,00 bis 450.000,00	€ 5.000,00	
Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,00 bis 650.000,00	€ 6.000,00	
Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,00 bis 1.000.000,00	€ 6.500,00	
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG erstattet haben, wird dem sich auf lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von € 37,00 zugeschlagen.		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen		FV-AS 03.10.2018
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen:	3,0 ‰	
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen:	0,5 ‰	
Mindestbetrag:	€ 400,00	